

Update: Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf 16 % und 5 % – Stand 07.07.2020

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Allgemein

Am 03.06.2020 hat die Koalition mit dem Beschluss, den Umsatzsteuersatz zum 01.07.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abzusenken, überrascht. Bezweckt wird mit der Senkung der Umsatzsteuer insbesondere die Ankurbelung des Konsums. Ob dies gelingt, wird das jetzt durch Verkündung am 30.06.2020 im Bundesgesetzblatt in Kraft getretene Gesetz beweisen müssen.

Die Steuersatzsenkung gilt vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 (**Steuersenkungszeitraum**). Die Finanzverwaltung hat erfreulicherweise zeitgleich am 30.06.2020 ihr Anwendungsschreiben zur Steuersatzsenkung veröffentlicht. Wir geben nachfolgend die einzelnen Nichtbeanstandungsregelungen des BMF-Schreibens vom 30.06.2020 wieder.

Vorab bereits verabschiedet war die Senkung des ermäßigten Steuersatzes von 5 %/7 % in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Welche umfangreichen Umstellungen haben die Unternehmen?

Die kurzfristige Herabsetzung der Umsatzsteuersätze ist komplex und birgt für die Unternehmen einige Fallstricke allein bei der rechtlichen Umsetzung. Es müssen Kassensysteme, Mietverträge, Produktionssysteme, das Rechnungswesen und oft auch Schnittstellen angepasst werden. Dies birgt die Gefahr, dass fehlerhafte Prozesse abgebildet werden. Es ist dringend anzuraten, nach der Umstellung einen IT-Check durchzuführen, um falsche Prozessabläufe zu vermeiden.

Wann findet der geminderte Steuersatz Anwendung?

Maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Erbringung der Leistung**, dies ist gemäß BMF grundsätzlich

- der Tag der Lieferung bzw.
- der letzte Tag, an dem eine Dienstleistung erbracht wurde.

Insoweit findet im Steuersenkungszeitraum grundsätzlich der geminderte Steuersatz Anwendung. Auf den Zeitpunkt der Bestellung oder der Bezahlung kommt es nicht an.

Was ist bei Vorausrechnungen bei Leistungserbringung nach dem 30.06.2020 zu beachten?

Die Regelungen zu den Vorausrechnungen ist komplex. Grundsätzlich gilt der Steuersatz im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Die Rechnung am 10.05.2020 muss den Steuersatz von 19 %/7 % tragen. Bei Leistungserbringung im zweiten Halbjahr 2020 muss die Rechnung korrigiert werden. Allerdings dürfte eine Vorausrechnung z.B. vom 26.06.2020 bereits mit 16 %/5 % ausgestellt werden (Nichtbeanstandungsregelungen).

Die Besteuerung von Dauerleistungen richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Tag der vereinbarten Laufzeit. Eine Wartung, ein Abonnement, eine Miete etc. mit befristeter Laufzeit (z.B. ½ Jahr) und einer Zahlung ist grundsätzlich am letzten Tag erbracht. Endet z.B. ein halbjährlicher Wartungsvertrag zum 31.08.2020, findet grundsätzlich der geminderte Steuersatz Anwendung und eine zu Beginn der Laufzeit mit 19%-Umsatzsteuer ausgestellte Rechnung ist grundsätzlich zu korrigieren.

Bei Teilzahlungen ist der Abschnitt, auf den die Zahlung entfällt, der Besteuerungszeitraum (z.B. monatliche Zahlung bei jährlichem Wartungsvertrag).

Was ist bei Anzahlungen zu beachten?

Wurden **Anzahlungen** im Vorfeld geleistet, wird die Umsatzsteuer grundsätzlich im Zeitpunkt der Zahlung fällig. Für die – finale – Bestimmung des Steuersatzes kommt es bei Anzahlungen aber auf den Leistungszeitpunkt an. Für im Steuersenkungszeitraum erbrachte Leistungen erfolgt die Entlastung der Umsatzsteuer auf Anzahlungen in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt wird.

Ist der tatsächliche Leistungszeitpunkt bei Erstellung der Anzahlungsrechnung bereits bekannt, darf die Ausstellung der Rechnung mit dem Steuersatz im Zeitpunkt der Leistung erfolgen (Nichtbeanstandungsregelungen).

Muss die Steuersatzsenkung an die Kunden weitergegeben werden?

Die Weitergabe der Minderung der Steuersätze an den Kunden ist eine Businessentscheidung. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bei Verträgen eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung getroffen wurde oder eine Preisbindung die Weitergabe der Steuersatzsenkung ausschließt. Grundsätzlich normiert § 29 UStG einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch.

Bei einer Nettopreisvereinbarung zwischen Unternehmen ergibt sich kein finanzieller Vorteil, soweit der Erwerber ein volles Recht auf Vorsteuerabzug hat.

Allerdings muss sichergestellt werden, dass der Leistungsempfänger eine Rechnung mit dem richtigen Umsatzsteuerausweis erhält, da Umsatzsteuer als Vorsteuer nur in gesetzlicher Höhe abgezogen werden kann und Unternehmer nur insoweit entlastet werden.

Soweit es sich um Konsumgüter handelt oder um Güter, die durch nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen bezogen werden, wird es eine Erwartungshaltung geben, dass der geminderte Steuersatz an den Kunden weitergegeben wird.

Was sind die Anforderungen an eine Rechnung?

Im Steuersenkungszeitraum ist nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich der geminderte Steuersatz in Rechnung zu stellen. Die in seiner Rechnung ausgewiesene – höhere – Steuer wird vom Unternehmer dem Finanzamt geschuldet. Der Leistungsempfänger wiederum darf grundsätzlich nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen.

Gemäß BMF wird aber nicht beanstandet, wenn **Rechnungen über Leistungen, die im Juli 2020** ausgeführt werden, die Steuersätze 19%/7% ausweisen. Der zu hohe Steuerbetrag ist vom leistenden Unternehmer aber an sein Finanzamt abzuführen, nur dann darf der Leistungsempfänger die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer in voller Höhe abziehen. **Dies könnte die Situation bei der Umstellung der Systeme etwas entspannen.**

Was gilt bei Gutscheinen?

Bei Gutscheinen sind die seit 2019 geltenden Regelungen anzuwenden. Bei einem Ein-zweck-Gutschein, für den die Leistung und dessen Besteuerungsfolgen bei Ausgabe des Gutscheins feststehen, ist der Steuersatz im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins maßgeblich. Bei Mehrzweck-Gutscheinen handelt es sich lediglich um ein Zahlungsmittel. Die Ausgabe ist reiner Zahlungsmitteltausch und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Steuersatz richtet sich gemäß den allgemeinen Ausführungen nach dem Zeitpunkt der Erbringung der Leistung, die mit dem Mehrzweck-Gutschein bezahlt wird.

Welcher Steuersatz gilt bei Entgeltminderungen?

Entgeltminderungen sind z.B. Skonti, nachträgliche Preisnachlässe, Jahresboni etc. Diese führen zu einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage. Für den anzuwendenden Steuersatz kommt es auf den Zeitpunkt der Ausführung der zugrundeliegenden Leistung an. Nicht maßgeblich ist, wann die Entgeltminderung erfolgt. Bei Jahresboni für 2020 hat eine Aufteilung auf die

verschiedenen Leistungszeiträume zu erfolgen. Nach dem BMF-Schreiben vom 30.06.2020 sind hierfür Vereinfachungsmethoden vorgesehen.

Sonderregelungen für bestimmte Umsätze

Darüber hinaus enthält das BMF-Schreiben vom 30.06.2020 eine Vielzahl an Sonderregelungen, z.B. für Telekommunikationsleistungen, Strom-, Wasser-, Gas-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie die Abwasserbeseitigung, Personenbeförderungen, Umsätze von Handelsvertretern, Handelsmaklern und im Gastgewerbe sowie den Umtausch von Gegenständen.

Einfuhrumsatzsteuer

Die Steuersätze von 16 % und 5 % sind auch bei der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer anzuwenden, und zwar befristet auf Einfuhren, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 vorgenommen werden. Zudem sind Einfuhrumsatzsteuern bei bewilligtem Zahlungsaufschub nach Art. 110 lit. b oder c Unionszollkodex zukünftig erst am 26. des zweiten Monats nach Einfuhr fällig.

Land- und Forstwirtschaft

Der geltende Steuersatz von 19 % wird auf 16 % gesenkt für Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse sowie von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG.

Wie erfolgt die Deklaration?

Für die Voranmeldungszeiträume Juli bis Dezember 2020 sind keine geänderten Voranmeldungsdrucke vorgesehen. Die zu 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer ausgeführten Umsätze sind in diesen Voranmeldungszeiträumen einheitlich in der Zeile 28 der Voranmeldung zu "andere Steuersätze" anzugeben.

Auch das schon Ende 2019 vorgestellte Format der Umsatzsteuerjahreserklärung 2020 wird nicht verändert werden, sodass die Umsätze zu 16 % und zu 5 % gesammelt in den Kennzahlen für Umsätze zu anderen Steuersätzen einzutragen sind.

Ihre Ansprechpartner:

Erwin Herzing StB
Tel. +49 (0) 89 55983-0

umsatzsteuer@crowe-kleeberg.de

Dr. Steffen Heyd StB
Tel. +49 (0) 89 55983-0

umsatzsteuer@crowe-kleeberg.de